



Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS	3
§ 2	ZWECK	3
§ 3	GEMEINNÜTZIGKEIT	3
§ 4	MITGLIEDER	3
§ 5	AUFNAHME VON MITGLIEDERN	4
§ 6	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 8	MITGLIEDSBEITRÄGE.....	4
§ 9	ORGANE DES VEREINS.....	5
§ 10	VORSTAND	5
§ 11	ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS.....	5
§ 12	WAHLEN UND AMTSZEITEN.....	6
§ 13	MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
§ 14	BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 15	KASSENPRÜFUNG	7
§ 16	PROTOKOLLIERUNG VON BESCHLÜSSEN	7
§ 17	AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	7
§ 18	INKRAFTTRETEN.....	7

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „accordeonissimo“.

Er hat seinen Sitz in Poing und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband e.V..

§ 2 Zweck

Der Verein „accordeonissimo“, im folgenden „der Verein“ genannt, ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Freunden der Harmonika-Musik. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung der Harmonika-Musik. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mitgestaltung des kulturellen Lebens durch öffentliche Auftritte und Konzerte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind aktive und jugendliche Mitglieder. Sie nehmen an der musikalischen Ausbildung und den musikalischen und kulturellen Veranstaltungen aktiv teil.
- (3) Jugentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie können dem Verein mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter beitreten.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht musikalisch betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Verein nach schriftlicher Beitrittserklärung erworben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam (z. B. per E-Mail).
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.
- (5) Die Änderung von einer aktiven in eine fördernde Mitgliedschaft muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sie ist ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres wirksam. Der Übertritt von fördernder zu aktiver Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod.
 - a) Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.
 - b) Ein Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen und -zwecke verstoßen hat oder mit der Zahlung des Beitrags ein Jahr in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereins.
- (3) Vom Verein ausgegebenes Notenmaterial ist bei Ausscheiden zurückzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und die Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Vereinsarbeit, insbesondere regelmäßig an der Probenarbeit, teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Das Gleiche gilt für eine aus besonderem Anlass von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlage.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe dieser Leistung und dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem (der) Vorsitzenden
 - b) dem (der) Kassenwart(in)
 - c) dem (der) Schriftführer(in)
- (2) Jeder Vorstand vertritt einzeln in Sachen des § 26 BGB.
- (3) Für Rechtsgeschäfte von mehr als 500 € sowie die Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Das Vorstandsamt endet mit dem Ende der Wahlperiode oder nach Rücktritt.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung
 - b) Schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Mitglieder ohne Mailadresse werden postalisch benachrichtigt. Die Einberufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) enthalten.
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts oder des Vorsitzenden.
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g) Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - h) Bestellung und Abberufung des (der) Dirigenten(in)
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen, siehe § 16.
- (5) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Wahlen und Amtszeiten

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann von den übrigen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz ernannt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres.
 - b) wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr mit je einer Stimme.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen Verhinderung dem Kassenwart. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstands
 - d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, außerordentlichen Umlagen und deren Fälligkeit
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
 - f) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands nach § 10 oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei Auflösung keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Harmonika-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des Vereins am 16.11.2006 beschlossen worden.

Änderung der Satzung gemäß Vorstandsbeschluss vom 14.01.2007 in folgenden Punkten:

- a) Entfallen: § 10 (2), und § 13
- b) Neu: § 10 (2) und § 10 (3)